

Hauptsatzung

der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund des § 10 i. V. m §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 13.12.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Coswig (Anhalt)".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben:
Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.
- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blauere Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet "Stadt Coswig (Anhalt)".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

§ 3

Amtskette (Amtszeichen)

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u.a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 4

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte, gemäß §§ 36 Abs. 2 und 56 Abs. 3 – 5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und aus jeder Fraktion einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“, „Zweiter“, „Dritter“, „Vierter“ usw. stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i.V. mit § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
- (3) Den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (4) Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 € übersteigt.
- (5) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt.
- (6) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt.
- (7) Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (8) Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert 100.000 € übersteigt.
- (9) Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Haushalts- und Finanzausschuss (Finanzausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 48 Abs. 1 KVG LSA. Er besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Der allgemeine Vertreter besitzt nach § 50 Satz 3 KVG LSA kein Stimmrecht.

Der Hauptausschuss koordiniert die Tätigkeit aller Ausschüsse des Stadtrates, entscheidet über die Planung wesentlicher Verwaltungsaufgaben und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:

1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.
 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 5. Den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 6. Kreditaufnahmen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
 7. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
 8. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
 9. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall.
 11. Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziffer 19 KVG LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 12. Den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.
- (4) Der Bauausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA, Er besteht aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €.
 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €.
 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich.
 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung.
 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff BauGB für folgende Angelegenheiten:
Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.
 8. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Stadt-Umbau Ost“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.
 9. Einzelbefreiungen von Bebauungsplänen der Stadt Coswig (Anhalt)

- (5) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA. Er besteht aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Finanzausschuss begleitet die Haushaltsführung und bereitet die Haushaltssatzung vor. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA i.V.m. § 107 Abs. 5 KVG LSA, wenn der Wert über 10.000 € bis 50.000 € im Einzelfall liegt.
 3. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA bis 2.000 € im Einzelfall.
- (6) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 51 KVG LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 9 Stadträten sowie 3 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln. Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.
- (7) Der Ordnungsausschuss und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA. Sie bestehen aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Stadtrat kann gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA in diese Ausschüsse 4 sachkundige Einwohner, widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme, berufen. Die Berufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (8) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktionen.
- (9) Der Stadtrat kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (10) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (11) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
- (12) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 45 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatsrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
 2. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere Schenkungen und Darlehen, und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA, deren Vermögenswert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA (außer Kreditaufnahmen), bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall.
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung, bis zu einem Streitwert von 25.000,00 €.
 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 6 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.
 9. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA bis 500 € im Einzelfall.
 10. Die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung – das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 6 (3) Nr. 1 genannten Personen).
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.
- (6) Der Bürgermeister erteilt gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA jedem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung Auskunft. Sollte eine sofortige Beantwortung nicht möglich sein, so hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 (1) KVG LSA einen Beschäftigten als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann gemäß § 67 Abs. 3 KVG LSA ein weiterer Vertreter des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beschäftigten für den Verhinderungsfall gewählt werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

§ 10 Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.

§ 11 Entschädigung

Nach § 35 KVG LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 12 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 16 Abs. 2 bekannt zumachen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.

§ 13 Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
Das weitere Verfahren regelt die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse“.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff KVG LSA eingeführt:
- a) Buko
 - b) Bräsen
 - c) Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig)
 - d) Düben
 - e) Hundeluft
 - f) Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden)
 - g) Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro)
 - h) Köselitz
 - i) Möllensdorf
 - j) Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau)
 - k) Senst
 - l) Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz)
 - m) Stackelitz
 - n) Thießen (bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko)
 - o) Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
 - p) Zieko
- (2) In folgenden Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt und die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------------|--------------|
| a) Buko | 5 Mitglieder |
| b) Bräsen | 5 Mitglieder |
| c) Cobbelsdorf | 7 Mitglieder |
| d) Düben | 5 Mitglieder |
| e) Hundeluft | 5 Mitglieder |
| f) Jeber-Bergfrieden | 7 Mitglieder |
| g) Klieken | 7 Mitglieder |

- | | |
|----------------|--------------|
| h) Köselitz | 5 Mitglieder |
| i) Möllensdorf | 3 Mitglieder |
| j) Ragösen | 5 Mitglieder |
| k) Senst | 5 Mitglieder |
| l) Serno | 7 Mitglieder |
| m) Stackelitz | 5 Mitglieder |
| n) Thießen | 7 Mitglieder |
| o) Wörpen | 5 Mitglieder |
| p) Zieko | 5 Mitglieder |
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er und sein/e Stellvertreter werden gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates und insbesondere seine Rechte bestimmen sich nach § 84 Abs. 1 KVG LSA. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (5) Der Ortschaftsrates ist gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vor Beschlussfassung im Stadtrat oder eines beschließenden Ausschusses zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrates handelt,
 2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB, soweit es sich auf die Ortschaft erstreckt,
 3. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
 6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (6) Der Ortschaftsrates entscheidet nach § 84 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der ihm im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit abschließend über:
1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen und sportlichen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklungen des kulturellen Lebens,

5. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (7) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 6 notwendigen Mittel sind unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Höhe entscheidet der Stadtrat.
- (8) Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, gelten im übrigen die Regelungen der Gebietsänderungsverträge zwischen:
- der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Senst vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Serno vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23.10.2008
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Bräsen vom 26.03.2009
 - der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Stackelitz vom 28.05.2009
- zu beachten.
- (9) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der jeweiligen Ortschaften bekannt gegeben. Weitere Verfahren in den Sitzungen der Ortschaftsräte regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Ortschaften.

Ortschaft Buko 06869 Coswig (Anhalt), An der Kirche 3 und vor dem Grundstück - Bukoer Dorfstraße 31

Ortschaft Bräsen 06868 Coswig (Anhalt), Bräsen 29

Ortschaft Cobbelsdorf
Ortsteil Cobbelsdorf: 06869 Coswig (Anhalt), Straße der Jugend 4

Ortsteil Pülzig: 06869 Coswig (Anhalt), gegenüber Pülziger Dorfstraße 2

Ortschaft Düben 06869 Coswig (Anhalt), Dorfplatz/Ecke Dübener Dorfstraße

Ortschaft Hundeluft 06868 Coswig (Anhalt), Kleine Dorfstr. 2

Ortschaft Jeber-Bergfrieden
Ortsteil Jeber-Bergfrieden: 06868 Coswig (Anhalt), Rotdornstraße 12 und Hauptstraße 12 a

Ortsteil Weiden: 06868 Coswig (Anhalt), Weiden 16

Ortschaft Klieken
Ortsteil Klieken: 06869 Coswig (Anhalt), Kliekener Hauptstraße 23
06869 Coswig (Anhalt), Straße der Bereitschaft 6

Ortsteil Buro:	06869 Coswig (Anhalt), Buroer Hauptstraße 24 b
<u>Ortschaft Köselitz</u>	06869 Coswig (Anhalt), Köselitzer Dorfstraße 35 und Köselitzer Dorfstraße 13
<u>Ortschaft Möllensdorf</u>	06869 Coswig (Anhalt), Möllendorfer Dorfstraße 30, Möllendorfer Dorfstraße 10 und Unteres Dorf
<u>Ortschaft Ragösen</u>	
Ortsteil Ragösen:	06868 Coswig (Anhalt), Ragöser Dorfstraße 12
Ortsteil Krakau:	06868 Coswig (Anhalt), Krakauer Dorfstraße 7
<u>Ortschaft Senst</u>	06869 Coswig (Anhalt), Senster Dorfstraße 48
<u>Ortschaft Serno</u>	
Ortsteil Serno:	06868 Coswig (Anhalt), Sernoer Dorfstr. 15, Ecke Stackelitzer Straße/Sernoer Dorfstraße 27, Straße nach Grochewitz 34,
Ortsteil Göritz:	06868 Coswig (Anhalt), Göritzer Dorfstraße 16
Ortsteil Grochewitz:	06868 Coswig (Anhalt), Grochewitzer Anger 11
<u>Ortschaft Stackelitz</u>	06868 Coswig (Anhalt), Stackelitzer Dorfstraße 31 und Straße nach Bärenthoren 43
<u>Ortschaft Thießen</u>	06868 Coswig (Anhalt), Alte Hauptstraße Nr. 25 b, Alte Hauptstraße Nr. 24 und Rosselstraße 46,
Ortsteil Luko	06868 Coswig (Anhalt), Luko - Dorfstr. 6 und Luko - Roßlauer Str. 23 a
<u>Ortschaft Wörpen</u>	
Ortsteil Wörpen:	06869 Coswig (Anhalt), Wörpener Hauptstraße 31
Ortsteil Wahlsdorf:	zwischen Wahlsdorfer Dorfstraße 8 und 10
<u>Ortschaft Zieko</u> :	06869 Coswig (Anhalt), Dorfstraße 2a

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

1. Der Ortschaftsrat führt im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
3. Jeder Einwohner der Stadt Coswig (Anhalt), der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Öffnungszeiten der Auslegungsorte – Rathaus, 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1 oder Amtshaus, 06869 Coswig (Anhalt), Markt 13, sowie die Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz), 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1, auszuhängen.
- (3) Die vom Stadtrat beschlossenen Satzungen werden auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) unter www.coswiganhalt.de zugänglich gemacht und können in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden eingesehen und kostenpflichtige Kopien gefertigt werden.
- (4) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 18 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) in der Fassung vom 11. Juli 2014, zuletzt geändert am 13. April 2015, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.01.2019


A. Claus
Bürgermeister

